

2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer
(Hundesteuersatzung) der Gemeinde Langfurth
vom 14. November 2006

Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Langfurth folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer vom 17. September 1980 i. d. F. vom 14. November 2001:

§ 1

§ 10 (Fälligkeit der Steuer) erhält folgende Fassung:

„Die Steuer wird erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig.
Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheids ist die Steuer jeweils zum 15. April eines
jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung weiter zu entrichten.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.

Langfurth, den
Gemeinde Langfurth

(Siegel)

Stumpf
1. Bürgermeisterin

Diese Satzung wurde im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Langfurth für den Monat Dezember 2006 bekannt gegeben.